C/2023/1051

20.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11337 — MUSASHI / DELTA / TOYOTA / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1051)

1. Am 10. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Musashi Auto Parts India private Limited („Musashi“, Indien), kontrolliert von Musashi Seimitsu Industry Co., Ltd. (Japan),

— Delta Electronics, Inc. („Delta“, Taiwan),

— Toyota Tsusho Corporation („TTC“, Japan).

Musashi, Delta und TTC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Musahi produziert und liefert Automobilkomponenten, insbesondere Getriebebauteile für zweirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge,

— Delta bietet Strom- und Wärmemanagementlösungen an,

— TTC erbringt Vertriebs- und Logistikdienstleistungen für die Automobilindustrie und ist im Handel mit Metallen, Maschinen, Chemikalien, Lebensmitteln und elektronischen Produkten tätig.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Bereitstellung von Komponenten, insbesondere elektrischen Antriebssystemen, für zweirädrige Elektrofahrzeuge hauptsächlich in Indien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11337 — MUSASHI / DELTA / TOYOTA / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË